

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-INNENSTADT UND KLOSTERHÖFE

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S.291) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 16.12.2019 für den **Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe** der Stadt Schlüchtern folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Vorbemerkung

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe geht im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2020 gemäß gesetzlicher Verpflichtung in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern über.

Aufgrund dieses Betriebsübergangs wird die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern wie nachstehend folgt übernommen.

Jeder einzelne Friedhof ist als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und dessen Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

a)	Reihengrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	450,00 Euro
b)	Reihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren	225,00 Euro
c)	Wahlgrabstätte pro Grabstätte	650,00 Euro
d)	d) Wahldoppelgrab	1.300,00 Euro
e)	e) pflegefreie Reihengrabstätte	800,00 Euro
f)	f) Wahlfamiliengrab für 99 Jahre	5.200,00 Euro

Die Ruhefrist beträgt jeweils 40 Jahre

Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)

a) Urnenreihengrabstätte	250,00 Euro
b) Urnenwahlgrabstätte	250,00 Euro
c) pflegefreie Urnenwahlgrabstätte	500,00 Euro
d) anonyme Urnengrabstätte	500,00 Euro

Die Ruhefrist beträgt jeweils 25 Jahre.

Die Kosten für Anschaffung und Pflanzung der Bäume für die Baumbestattungen werden, ebenso wie die Kosten für die Basisplatte einschließlich verlegen, auf die jeweiligen Nutzungsberechtigten anteilig umgelegt. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Urnengrabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

3. Verlängerungen

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 19 (1) Allgem. Bestimmungen, Teil c der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre und der Grabart anteilig gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig. Gleiches gilt für Verlängerungen über die Nutzungsdauer hinaus, über die die Friedhofsverwaltung einzeln entscheidet (s. auch § 19 (1) Teil a der Friedhofsordnung).

4. Bestattungen

1. Erdbestattungen

a) Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	1.200,00 Euro
b) Kinder bis zu 5 Jahren	600,00 Euro
c) Neugeborene und Säuglinge	350,00 Euro
d) Totgeburten unter 500 g	50,00 Euro

Mit der Bestattung werden insbesondere folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten:

1. Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab
2. Benutzung der Leichenhalle
3. Benutzung der Friedhofskapelle
4. Ausheben des Grabes
5. Einsenkung des Sarges
6. Schließen des Grabes
7. Abtransport der alten Kränze, Holzrahmen, Splittschütte und Aufschaukeln des Grabes (Hügelung)
8. Überwachung der Standfestigkeit des Grabmals

2. Urnenbestattung

a) stille Beisetzung	205,00 Euro
b) mit Trauerfeier in der Kapelle	410,00 Euro

3. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

a) Friedhofskapelle – Trauerfeier ohne Bestattung	205,00 Euro
b) Benutzung der Leichenhalle zur Unterstellung eines Sarges bei späterer Überführung nach auswärts, pro Nacht	20,50 Euro

IV. Einebnungen

1. Einebnung von Grabsteinen durch die Friedhofsverwaltung (einschließlich Abtransport der Grabsteine, Einfassungen usw.)
 - a) Erdgrabstätten
 - b) Einzelgrab 130,00 Euro
 - c) Doppelgrab 260,00 Euro
 - d) b) Reihengrabstätten mit Platteneinfassung (neuer Teil) 80,00 Euro
 - e) c) Urnengrabstätten 55,00 Euro

2. Werden bei privater Einebnung die Grabsteine, Einfassung usw. auf dem Friedhof entsorgt, fallen folgende Gebühren an:
 - a) Erdgrabstätten
 - Einzelgrab 65,00 Euro
 - Doppelgrab 130,00 Euro
 - b) Reihengrabstätten mit Platteneinfassung (neuer Teil) 40,00 Euro
 - c) Urnengrabstätten 22,50 Euro

Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu zahlen.

Die Kosten für die Grabeinfassung gem. § 21 (4) der Friedhofssatzung werden auf die Nutzungsberechtigten umgelegt.

V. Ausnahmen

In Härtefällen kann die Friedhofscommission durch Beschluss die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 17.12.2019

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister